STATUTEN

Nez Rouge
Sektion Biel/Bienne

Der Einfachheit halber wurde in diesem Dokument die männliche Form der Personenbezeichnungen verwendet. Sie gilt selbstverständlich auch für Frauen.

Sektion Biel/Bienne

mit Sitz in Biel

Name, Sitz, Zweck und Rolle

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Biel/Bienne wird ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB (bestehend aus Freiwilligen) ohne kommerziellen Zweck gegründet.

Der Sitz des Vereins, nachfolgend Sektion genannt, befindet sich in Biel.

Artikel 2: Zweck

Die Sektion verfolgt die Umsetzung des Präventions- und Sensibilisierungsziels von Nez Rouge Schweiz, welches sich folgendermassen definieren lässt:

- Die gesamte Bevölkerung soll für die Folgen sensibilisiert werden, die das Fahren von Motorfahrzeugen bei verminderter Fahrtüchtigkeit nach sich zieht.
- Personen, die vorübergehend vermindert fahrtüchtig sind (Müdigkeit, Medikamente, Alkohol, usw.) soll die Möglichkeit gegeben werden, sicher ihr Fahrzeug zu benutzen, ohne dass sie selbst ans Steuer gehen.

Artikel 3: Rolle

Die Sektion ist ausführendes Organ von Nez Rouge. Sie hält sich an die Statuten von Nez Rouge Schweiz sowie an die Reglemente und Entscheidungen der Generalversammlung und des Präsidiums von Nez Rouge Schweiz. Die Sektion verpflichtet sich, die Aktion Nez Rouge jedes Jahr im Dezember durchzuführen. Sie kann ebenfalls unter dem Jahr den Service Nez Rouge organisieren, sowie andere Präventionstätigkeiten, die dem in Art. 2 festgelegten Zweck entsprechen.

Mitglieder

Artikel 4: Mitgliederkategorien

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich aktiv an dem in Art. 2 festgelegten Sektionszweck beteiligt. Passivmitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich besonders für den Sektionszweck interessiert und/oder die Sektion finanziell unterstützt, jedoch ohne aktiv in der Sektion tätig zu werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht verliehen werden.

Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 6: Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Sektionsmitglieds ist jederzeit und ohne Grundangabe möglich.

Ein Sektionsmitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussentscheid kann nicht weitergezogen oder angefochten werden, er ist endgültig.

Ein Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Artikel 7: Statuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten nach der Aufnahme durch den Vorstand. Die Statuten können gegebenenfalls auch online auf der Website der Sektion eingesehen werden.

Artikel 8: Sektionsinteressen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, alle weiteren Dokumente, die zur Erfüllung des Sektionszwecks erstellt worden sind, und die übergeordneten Weisungen von Nez Rouge Schweiz zu respektieren.
Sie haben auch die Interessen der Sektion zu wahren und sind dem Vorstand unterstellt.

Organisation

Artikel 9: Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung der Sektion
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 10: Die Generalversammlung der Sektion

Das oberste Organ der Sektion ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche GV der Sektion findet mindestens einmal jährlich statt, grundsätzlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Der Vorstand lädt zur GV ein. Die Mitglieder werden schriftlich (elektronische Zustellung zulässig) mindestens vier Wochen im Voraus eingeladen. Die Einladung enthält die Traktandenliste sowie eventuelle Beilagen. Änderungsbegehren oder Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen.

Die Sektions-GV hat folgende Aufgaben:

- Annahme und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über das Jahresbudget
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Stellungnahme und Beschluss zu offiziellen Anfragen und Anträgen sowie sonstigen Projekten auf der Tagesordnung.

An der GV besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Passivmitglieder können zur GV eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Artikel 11: Der Vorstand

Der von der GV zu wählende Vorstand amtiert jeweils für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich:

- dem Präsidenten
- dem Finanzverantwortlichen
- einem Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann und soll je nach Bedürfnis und Grösse der Sektion erweitert werden, damit die gegenüber den Mitgliedern und Nez Rouge Schweiz eingegangene Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt werden können. Er darf die Mindestzahl aber nicht unterschreiten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt die Sektion gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber Nez Rouge Schweiz und führt die bei der ordentlichen GV getroffenen Beschlüsse aus. Er leitet die Sektion und trifft alle nötigen Vorkehrungen, damit der Sektionszweck erreicht wird. Der Vorstand entscheidet über alles, was nicht ausdrücklich Aufgabe der GV der Sektion ist.

Artikel 12: Zeichnungsberechtigung

Die Sektion wird rechtsgültig mit der Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten, darunter der Präsident. Ist der Präsident unabkömmlich, zeichnet der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Artikel 13: Die Revisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren können nicht Mitglied des Vorstands oder des Vorstands einer anderen Sektion sein.

Jedes Jahr übermittelt die Sektion Nez Rouge Schweiz bis am 30. Juni unaufgefordert eine Kopie des Revisionsbericht, der der GV vorgelegt wurde, sowie das Protokoll der GV.

Finanzen

Artikel 14: Einnahmen/ Mittel

Zur Verfolgung des Sektionszweckes finanziert sich die Sektion mittels:

- Sponsoren- und/oder Partnerbeiträgen
- Beiträgen der Passivmitglieder
- Subventionen
- Spenden und Vermächtnissen
- Beiträgen aus dem Fundraising und der Vermarktung von Werbematerial
- Erlösen von Sektionsaktivitäten wie dem Service Nez Rouge

Artikel 15: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Am Ende jedes Rechnungsjahres erstellt die Sektion einen Abschluss per 31. März. Gewinne sind auf das Folgejahr zu übertragen, etwaige Verluste bedürfen raschmöglichster Deckung bis spätestens Ende des folgenden Rechnungsjahres.

Artikel 16: Haftung

Für eventuelle finanzielle Verluste und aus der Geschäftstätigkeit entstandene rechtliche Verpflichtungen haftet die Sektion ausschliesslich mit dem Sektionsvermögen. Eine finanzielle und rechtliche Verantwortung der Stiftung Nez Rouge und von Nez Rouge Schweiz für Handlungen der Sektionsorgane ist ausgeschlossen.

Eine finanzielle und rechtliche Verantwortung der Vorstandsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ist explizit ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Artikel 17: Änderung der Statuten

An der GV bedarf der Änderungsvorschlag der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Statuten werden Nez Rouge Schweiz anschliessend zur Validierung unterbreitet.

Artikel 18: Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion kann durch die GV mittels qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der GV teilnimmt.

Nimmt weniger als die Hälfte der Mitglieder an der GV teil, so ist innerhalb eines Monats eine zweite GV abzuhalten. An dieser zweiten GV kann die Sektion auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung der Sektion geht das Sektionsvermögen an Nez Rouge Schweiz. Sie stellt es einer Nachfolgesektion oder Institution zur Verfügung, welche im selben geografischen Gebiet den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der GV vom 28.10.2021 angenommen worden und treten nach Genehmigung von Nez Rouge Schweiz in Kraft.

Sektion Nez Rouge Biel/Bienne

Biel, den 15.03.2022

Der Präsident:

.....
Ueli Zenger

Ein Mitglied des Vorstandes:

.....
Anne-Françoise Bassin

Nez Rouge Schweiz

Porrentruy, den 09.04.2022

Der Präsident:

.....
Gallus Hengartner

Ein Mitglied des Präsidiums:

.....
Vorname / Name STEPHAN ROSCH

Änderung beschlossen am .....